

Sexualdelikte

Protokoll zur Prävention von Sexualstraftaten durch Schulpersonal gegenüber Schülerinnen und Schülern

Erstellt von: Alfonso Pacheco Cifuentes · 23.10.2018 · Geprüft von: Schulleitung · 26.11.2018 · Genehmigt von: P. Pablo Guerrero C.R. · 26.11.2018

Einleitung

Titel VIII des Zweiten Buches des spanischen Strafgesetzbuches regelt die Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit:

- Sexuelle Übergriffe (Artikel 178 bis 180)
- Sexueller Missbrauch (Artikel 181 und 182)
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen unter 16 Jahren (Artikel 183 bis 183 quater)
- Sexuelle Belästigung (Artikel 184)
- Exhibitionismus und sexuelle Provokation (Artikel 185 und 186)
- Prostitution, sexuelle Ausbeutung und Verführung Minderjähriger (Artikel 187 bis 189)

Die Schule erklärt „**null Toleranz gegenüber jeglichem strafbaren Verhalten gegen die sexuelle Unversehrtheit und Freiheit**“, insbesondere in Bezug auf die Schülerschaft.

Dieses Dokument legt ein Protokoll fest, um Verhaltensweisen vorzubeugen, die als Angriffe auf die sexuelle Unversehrtheit und Freiheit der Schülerinnen und Schüler gelten, und um das Vorgehen bei möglichen Verstößen zu bestimmen.

Persönlicher Anwendungsbereich

Das Protokoll gilt für:

- Lehrpersonal der Schule
- Verwaltungs- und Servicepersonal
- Betreuerinnen und Betreuer von Freizeitaktivitäten und Sportschulen
- Mitglieder der Theatinergemeinschaft
- Personen, die bei Dritten angestellt sind und Dienstleistungen erbringen
- Schülerinnen und Schüler der Schule und ihre Angehörigen

Die Schule stellt sicher, dass Beschäftigte, Schüler und gesetzliche Vertreter dieses Dokument kennen.

Nicht tolerierte Verhaltensweisen

Die Schule lehnt folgende Verhaltensweisen kategorisch ab – innerhalb oder außerhalb der Schule, mit oder ohne strafrechtliche Relevanz:

Unangemessener Körperkontakt

- Unnötige Berührungen, Klapse, Kneifen oder unerwünschter Körperkontakt.

Sexuelle Anspielungen und Angebote

- Angebote oder Druck zu sexuellen Handlungen.
- Beharren auf gesellschaftlichen Aktivitäten außerhalb der Schule, die nichts mit ihr zu tun haben.
- Anstößiges Flirten, anzügliche Bemerkungen, Andeutungen oder Obszönitäten.

Pornografisches Material

- Zeigen, Verbreiten oder Verkaufen von pornografischem Material unter Schülerinnen und Schülern.
- Versenden sexuell anzüglicher oder pornografischer Fotos.
- Schamlose Blicke, Pfiffe oder anstößige Gesten.

Exhibitionismus

- Entblößen der Genitalien.

Anfordern von sexuellem Material

- Die Bitte, pornografisches Material zu beschaffen.
- Anfordern sexuell anzüglicher Videos oder Fotos des Schülers oder Dritter.
- Die Bitte um Zusendung von Texten sexueller Natur.

Mitwirkung an pornografischem Material

- Vorschlagen der Mitwirkung an der Herstellung jeglichen pornografischen Materials.

Sexuelle Gefälligkeiten gegen Vorteile

- Fordern von sexuellen Beziehungen oder Gefälligkeiten unter Versprechen schulischer, finanzieller oder sonstiger Vorteile.

Einvernehmliche sexuelle Beziehungen

- Sexuelle Beziehungen mit Schülerinnen oder Schülern ohne Angebot von Vorteilen.

Erzwungene sexuelle Beziehungen

- Sexuelle Beziehungen unter Gewalt, Ausnutzung der Stellung, Einschüchterung oder Drohung.

Liebesbeziehungen

- Jede Liebesbeziehung mit einer Schülerin oder einem Schüler, auch wenn diese volljährig sind.

Sonstige Verhaltensweisen

- Jedes in den Artikeln 178 bis 189 des Strafgesetzbuches beschriebene sexuelle Verhalten.
 - Ähnliche Verhaltensweisen gegenüber Angehörigen von Schülerinnen und Schülern.
-

Präventionsmaßnahmen

1. Aufnahme in die Schulordnung

Die beschriebenen Verhaltensweisen gelten gemäß Artikel 84 des Nationalen Tarifvertrags für private Bildungseinrichtungen als sehr schwere Verstöße.

2. Negativbescheinigung aus dem Sexualstraftäterregister

In Anwendung des Organgesetzes 1/1996: „*Voraussetzung für den Zugang zu Berufen, die einen regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen mit sich bringen, ist, nicht wegen Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit verurteilt worden zu sein.*“

- Jede eingestellte Person muss eine Negativbescheinigung des Zentralregisters vorlegen.
- Die Bescheinigung darf höchstens einen Monat alt sein.
- Sie wird in die Personalakte aufgenommen.
- Für Dienstleistungen Dritter: Es wird ein vergleichbarer Nachweis verlangt.

3. Information der Schulgemeinschaft

Die Schule macht das Protokoll bekannt durch:

- Veröffentlichung auf der Website der Schule (dauerhaft und aktuell).
- Ein Informationsschreiben an Eltern/Erziehungsberechtigte.
- Aufnahme in das Hausaufgabenheft (seit dem Schuljahr 2019/2020).
- Erwähnung in der Schulordnung.
- Einbindung in Aktivitäten zum Thema Mobbing.
- Verbreitung in den Klassenleiterstunden.
- Mitteilung an Schülerinnen und Schüler über 14 Jahre.
- Spezifische Fortbildung im Rahmen des Qualitätsplans.

4. Meldeverfahren

Es wird ein zügiges, gründliches und rechtewahrendes Verfahren für Meldungen, Untersuchung und Entscheidung festgelegt.

5. Nachverfolgung

Der Leitungsrat und die Abteilung für Schulberatung überwachen die ordnungsgemäße Verbreitung, Einführung und Anwendung sowie die notwendigen Änderungen und Verbesserungen.

Beschwerden und Meldungen: Verfahren

1. Einleitung

Wer kann melden: Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft, für selbst erlittene oder bei Dritten beobachtete Vorfälle.

Einreichungsformen (schriftlich):

- Einwurf in die eigens dafür vorgesehenen gelben Briefkästen in den Gemeinschaftsbereichen, die von der Abteilung für Schulberatung betreut werden (wöchentliche Leerung mit schriftlicher Dokumentation).
- Übergabe an die Abteilung für Schulberatung.
- E-Mail: orientacion@colegiosancayetano.com
- Übermittlung an den Schulleiter auf beliebigem Weg.

Unterlagen: Ein Formular ist auf der Website der Schule verfügbar.

[!\[\]\(dd161862f9164df98f62b726e9846241_img.jpg\) PDF herunterladen \(auf Spanisch\).](#)

Beweismittel: Der Meldung können Beweismittel beigelegt werden, unbeschadet weiterer, später vorgelegter Beweise.

Parallele Schritte: Die Einreichung schließt straf-, zivil- oder sonstige rechtliche Schritte nicht aus.

2. Identifizierungspflicht

Meldungen können nicht anonym erfolgen; die vertrauliche Behandlung der Identität der meldenden Person wird jedoch gewährleistet.

3. Weiterleitung an den Schulleiter

Nach Eingang wird die Meldung innerhalb des folgenden Werktags an den Schulleiter weitergeleitet. Wird die Meldung von einer dritten Person (nicht von der geschädigten Person/den Eltern/Erziehungsberechtigten) eingereicht, lädt der Schulleiter zusammen mit einer Vertretung der Abteilung für Schulberatung die geschädigte Person vor, um die Vorfälle zu bestätigen. Ist sie minderjährig, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten vorgeladen.

4. Keine Bestätigung

Wird die Meldung nicht bestätigt, wird dies schriftlich festgehalten, der Vorgang abgelegt und der geschädigten Person sowie den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

5. Bestätigung und Untersuchungsorgan

Wird die Meldung bestätigt, ernennt der Leitungsrat ein Untersuchungsorgan, bestehend aus: dem Schulsekretär, dem Rechtsberater der Schule und einem Mitglied der Abteilung für Schulberatung. Es tritt innerhalb von höchstens 48 Stunden zusammen.

Die erste Prüfung kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- **Nichtannahme:** wenn die Vorfälle nicht in den Anwendungsbereich des Protokolls fallen. Schriftliche Mitteilung mit begründeten Ursachen.
- **Bearbeitung auf anderem Weg:** wenn die Vorfälle nicht den beschriebenen Verhaltensweisen entsprechen, aber einen anderen Verstoß darstellen könnten.
- **Annahme und Verfahren:** wenn die Vorfälle in den Anwendungsbereich des Protokolls gegen sexuelle Belästigung fallen, wird die Meldung angenommen und ein Untersuchungsverfahren eröffnet. Die Eröffnung wird den Beteiligten mitgeteilt.

6. Phase der Informationsbeschaffung

Frist: Höchstens fünfzehn Werktage.

- Anhörung der beteiligten Parteien (mit schriftlicher Dokumentation).
- Erhebung der von den Parteien beantragten erforderlichen Beweise (sofern sie nicht unerheblich, nutzlos oder verzögernd sind).
- Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß dem anwendbaren Tarifvertrag.
- Beweismittel: alle in der spanischen Zivilprozessordnung vorgesehenen.
- Aussage Minderjähriger: Eltern/Erziehungsberechtigte und ein Mitglied des psychosozialen Teams können anwesend sein.

Nach Abschluss der Informationsbeschaffung erhalten die Parteien Gelegenheit, innerhalb von 48 Stunden eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Der **Bericht des Untersuchungsführers** enthält: Vorgeschichte, Positionen und Vorbringen der Parteien, erhobene Beweise, die nach den Beweismitteln festgestellten Tatsachen und einen Vorschlag der zu ergreifenden Maßnahmen. Er wird dem Schulleiter vorgelegt, damit dieser den Leitungsrat einberuft.

7. Vorläufige Maßnahmen

Das Untersuchungsorgan kann dem Schulleiter jederzeit vorläufige Maßnahmen vorschlagen, wenn die Umstände dies nahelegen.

8. Mitteilung an die Justizbehörden

Liegen Hinweise auf strafbares Verhalten vor, muss der Schulleiter die untersuchten Vorfälle jederzeit unverzüglich den Justizbehörden zur Kenntnis bringen.

9. Definition von Werktagen

Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage und Tage in den Schulferien.

10. Grundsätze und Garantien des Verfahrens

Achtung und Schutz der Personen: Die Schule ergreift Maßnahmen zum Schutz von Würde und Privatsphäre, für größtmögliche Diskretion, Umsicht und Respekt, zum Verbot einer Benachteiligung aufgrund der Teilnahme sowie für das Recht auf Begleitung durch eine Person eigener Wahl.

Vertraulichkeit und Anonymität: Die Beteiligten sind zu strikter Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet, dürfen keine Informationen über Meldungen weitergeben oder verbreiten und müssen die Identität der meldenden Person schützen.

Sorgfalt und Zügigkeit: Untersuchung und Entscheidung erfolgen professionell, ohne unangemessene Verzögerungen, in kürzestmöglicher Zeit und unter Wahrung der gebotenen Garantien.

Unparteilichkeit und rechtliches Gehör: Gewährleistung einer unparteiischen Anhörung, einer gerechten Behandlung aller Betroffenen sowie eines Handelns in gutem Glauben zur Wahrheitsfindung und Aufklärung der gemeldeten Vorfälle.

Verschwiegenheit: Die Beteiligten müssen über die ihnen aufgrund ihrer Funktion bekannten Tatsachen Stillschweigen bewahren, Informationen nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter nutzen und nicht zum Nachteil des öffentlichen Interesses handeln.

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen: Es wird ausdrücklich gegen Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen vorgegangen, die eine Meldung machen, als Zeugen aussagen oder an der Untersuchung mitwirken. Falsche oder böswillige Meldungen können Sanktionen nach sich ziehen, unbeschadet zivil- oder strafrechtlicher Haftung.

Schutz und Schadlosigkeit: Die Schule stellt sicher, dass Beschwerdeführer, Zeugen, Hinweisgeber und Untersuchungsorgane weder Einschüchterung, Drohung oder Gewalt noch ungerechter oder nachteiliger Behandlung, Verfolgung, Diskriminierung oder Vergeltung ausgesetzt sind.

Meldeformular

Angaben zur meldenden Person

- Vor- und Nachname
- Telefonnummer

- E-Mail-Adresse
- Melden Sie im eigenen Namen? (Ja/Nein)
- Falls nein: Identität und Kontaktdaten der geschädigten Person (falls bekannt) und Ihre Beziehung zu ihr.

Angaben zur gemeldeten Person

- Vor- und Nachname
- Weitere verfügbare Identifikationsdaten

Was ist passiert?

Beschreibung der Vorfälle.

Wann ist es passiert?

Datum/Zeitraum der Vorfälle.

Beweismittel

- **Zeugen:** Identität und Kontaktdaten von Personen, die von den Vorfällen wissen oder sie beobachtet haben.
- **Unterlagen:** Dokumente oder andere Beweismittel für die Untersuchung.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen, die zur Aufklärung der Vorfälle beitragen können.

↓ [PDF herunterladen \(auf Spanisch\)](#)

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Sie uns mit dieser Meldung übermitteln, sowie der während des Untersuchungsverfahrens erhobenen Daten ist der **ORDEN DE CLÉRIGOS REGULARES TEATINOS**, Träger des Colegio San Cayetano, Steuernummer (CIF) R0700014D, mit Sitz in der Avenida Picasso Nr. 21, 07004 Palma. Den Datenschutzbeauftragten der Schule erreichen Sie unter dpd@colegiosancayetano.com

Zweck dieser Verarbeitung ist die Untersuchung und Entscheidung über die von Ihnen eingereichte Meldung wegen sexueller Belästigung. **Weitergabe:** Ihre Daten werden in den im Handlungsprotokoll der Schule für die Untersuchung dieser Art von Meldungen vorgesehenen Fällen weitergegeben und können gegebenenfalls den Justizbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Die Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ergibt sich aus der Erfüllung gesetzlicher Pflichten unsererseits (Artikel 6.1.f DSGVO) und der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6.1.e DSGVO).

Wir bewahren die Daten und Informationen für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Fristen auf.

Sie können Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Einschränkung der Verarbeitung gemäß den spanischen und europäischen Datenschutzvorschriften ausüben, indem Sie sich schriftlich an das Sekretariat der Schule unter der oben genannten Adresse wenden. Wenn Sie mit der Verarbeitung nicht einverstanden sind, können Sie außerdem eine Beschwerde bei der spanischen Datenschutzbehörde (Agencia Española de Protección de Datos) einreichen.